

Ansuchen um Genehmigung

BENUTZUNG TURNHALLE / SPORTANLAGE

(Artikel 10 - Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2)

Eventuelle Falscherklärungen haben strafrechtliche Folgen!



Der/Die unterfertigte

wohnhaft in

Kontakt Tel.nr: E-Mail:

in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin

des Vereins/der Organisation

ersucht um die Genehmigung zur Benutzung der TURNHALLE
im Sinne des im Gegenstand genannten D.LH. Nr. 2 vom 7. Jänner 2008

Ort/Schule:

für die Abhaltung von:

Zeitraum (Angabe Datum): von/am: bis: Angabe Wochentag/e:

zu folgenden Zeiten: von: bis:

Unterfertigte/r erklärt, dass die von ihm/ihr vertretene Organisation eine der folgenden Tätigkeiten ausübt, für die bei der Ermächtigung zur Benutzung der Turnhalle oder der Sportanlage im Sinne des Artikels 10 des genannten D.LH. Nr. 2/2008 folgende Vorrangskriterien⁽¹⁾ zu berücksichtigen sind:

- Vorbeugungs- und therapeutische Behandlungen für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Maßnahmen für ihre soziale Eingliederung,
- Tätigkeiten von Amateursportvereinen, die einem Fachsportverband oder einem Dachverband angegliedert sind, wobei die Jugendsporttätigkeiten Vorrang haben
 - Jugendsporttätigkeit oder andere Tätigkeit
- Aus- und Weiterbildungstätigkeiten im Sportbereich sowie Sportveranstaltungen, die von den Dachverbänden oder vom Landeskomitee der Fachsportverbände durchgeführt werden,
- von öffentlichen Körperschaften und von Universitäten durchgeführte Tätigkeiten,
- Freizeit-Sporttätigkeiten,
- Vereinstätigkeiten außerhalb des Sportbereiches,
- kommerzielle Tätigkeiten;

- Tätigkeiten und Veranstaltungen **MIT** Gewinnabsicht;
- Tätigkeiten und Veranstaltungen **OHNE** Gewinnabsicht;

- VON DER BEZAHLUNG DER STEMPEL- und/oder BENUTZUNGSGEBÜHR BEFREIT zu sein
Grund angeben:
- Auf dem Ansuchen ist eine Stempelmarke von € 16,00 angebracht;

- dass die Benutzerordnung und der Abschnitt „Haftung des Veranstalters/Vereins“ gelesen und bestätigt werden;

- dass die Organisation im Schadensfall durch eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung von Euro abgesichert ist, Versicherungsgesellschaft Polizze Nr.
- dass die Organisation NICHT durch eine Haftpflichtversicherung abgesichert ist - in diesem Fall ist eine Kautionshöhe von € 500,00 zu hinterlegen.

⁽¹⁾ An den Wochenenden und während der Sommerferien haben die Tätigkeiten laut Buchstabe c) gegenüber den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) des Artikels 10 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, angegebenen Vorrang

Benutzerordnung

Der/Die unterfertigte als gesetzliche/r Vertreter/in des antragsstellenden Vereins erklärt in eigener Verantwortung, dass er/sie bzw. die beauftragte Person Herr/Frau die Vorschriften für die Benutzung der Turnhallen und Sportanlagen laut Dekret des Landeshauptmanns vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, in geltender Fassung, beachten wird.

Er/sie verpflichtet sich

1. den Eigentümer von jeder Verantwortung für Schäden an Personen oder Sachen zu entheben, welche während der Zeit der Benutzung entstehen sollten;
2. für allfällige Schäden, welche nicht von einer gewöhnlichen Abnutzung herrühren oder aufgrund einer nicht vereinbarten Nutzung entstehen, aufzukommen;
3. der Schulverwaltung alle Schäden und das Fehlen von Gegenständen umgehend mitzuteilen; nach Überprüfung eines gemeldeten Schadens teilt die Direktion dem Verein die zu entrichtende Schadenssumme mit. Diese ist innerhalb eines Monats, ausgenommen bei anders lautender Vereinbarung, auf das Konto der Schule einzuzahlen;
4. die bestehende interne Schulordnung (wie z.B. Rauchverbot, Vermeidung von Lärm u.a.) sowie die besonderen technisch-organisatorischen Anweisungen des zuständigen Personals strikt einzuhalten;
5. die Räumungsordnung allen Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten;
6. den für die gegenständliche Benutzung vorgesehenen Betrag, falls keine Befreiung erfolgt ist, unter Einhaltung der angegebenen Modalitäten zu entrichten;
7. die Direktion umgehend zu benachrichtigen, sollten die von den Sport- oder Freizeitvereinen reservierten Veranstaltungen nicht stattfinden, damit der Dienstplan des Personals abgeändert werden kann; erfolgt diese Meldung nicht, werden Regressforderungen gestellt und bei mehrmaligem Nichterscheinen der Sportgruppe kann die Direktion die Genehmigung zurückziehen;
8. die reservierten Turnuszeiten genau einzuhalten und zu beachten, dass die Turnhalle/Sportanlage erst ab der reservierten Uhrzeit betreten werden kann und innerhalb der reservierten Uhrzeit wieder verlassen werden muss;
9. in keinem Fall die Nutzung der Räumlichkeiten, auch nicht teilweise, an Dritte zu vergeben;
10. keine Aktivitäten und/oder Veranstaltungen durchzuführen, welche nicht im Ansuchen für die Turnhalle/Sportanlage angegeben worden sind;
11. dafür zu sorgen, dass alle Sportler, die die Turnhalle benutzen, ordnungsgemäß bei ihren jeweiligen Vereinen, Organisationen oder Vereinigungen registriert und versichert sind;
12. dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung der Turnhalle/Sportanlage die Anwesenheit von mindestens einem erwachsenen Betreuer von Seiten des Sport-, Freizeitvereins, usw. gegeben ist;
13. sollten ihm/ihr die Schlüssel für die Turnhalle übergeben werden, sind diese am Ende der Konzession zurückzugeben. In keinem Fall ist die Vervielfältigung der übergebenen Schlüssel zugelassen.

Sicherheitsbestimmungen

1. Die geltenden Sicherheits-, Brandschutz, Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten.
2. Es liegt in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Sport-, Freizeitvereins, usw. eine oder mehrere Personen, welche während der Benutzung der Turnhalle anwesend ist/sind zu nominieren, um die Einhaltung der Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen (Brandschutz, Erste Hilfe, Evakuierung, usw.) zu überwachen, bzw. bei einem Notfall alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
3. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung/Veranstaltungen, müssen die von der Schulverwaltung zur Verfügung gestellten Sicherheitsunterlagen (Fluchtpläne, Sammelstellenplan, Räumungsordnung und Sicherheitsbericht) für alle interessierten Personen jederzeit zugänglich sein.
4. Die Verhaltensregeln für den Notfall allen Teilnehmern der Veranstaltung bzw. Mitgliedern der Gruppe zur Kenntnis zu bringen und falls notwendig einzuhalten.
5. Alle festgestellten Unregelmäßigkeiten in der Sicherheitsausrüstung sind der Schuldirektion sofort zu melden.
6. Im gesamten Turnhallengebäude sind jegliche Art von Flüssigkeitsbehältern aus Glas verboten.

Weiters gilt:

1. In der Halle dürfen nur Turnschuhe getragen werden, die nicht als Straßenschuhe verwendet werden;
2. Das Fußballspielen ist in der Halle NUR mit einem speziellen Hallenfußball erlaubt;
3. Beim Verlassen der Turnhalle/Sportanlage muss der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin dafür Sorge tragen, dass die Geräte wieder an ihren angestammten Platz gebracht werden;
4. Der Hausmeister/die Turnwarte bzw. der verantwortliche Übungsleiter/die verantwortliche Übungsleiterin sind angehalten, Personen, die sich ohne Erlaubnis im Bereich der Turnhalle und der Sportanlagen aufhalten, aufzufordern, denselben zu verlassen;
5. Turnuszeiten verschiedener Vereine dürfen nicht ausgetauscht werden; die Genehmigung gilt nur für den Verein, der angesucht hat;
6. Was die anderen Verhaltensmaßregeln anbelangt, die nicht in den vorhergehenden Punkten dieser Benutzerordnung enthalten sind, müssen sich die Benutzer an die Anordnungen des Aufsichtspersonals halten;
7. In der Turnhalle dürfen weder Getränke noch Essen konsumiert werden.
8. Aufgrund des Artikels 1, Absatz 2, des Landesgesetzes vom 3. Juli 2006, Nr. 6, gilt im gesamten Schulgebäude und in den offenen Bereichen der Schule ein absolutes Rauchverbot; bei Nichteinhaltung des Rauchverbotes werden die vom Gesetz vorgesehenen Geldbußen verhängt;
9. Bei Nichtbeachtung dieser Benutzerordnung bzw. der Vorgaben gemäß Art. 6 des D.LH. vom 7. Jänner 2008, Nr. 2, wird nach erfolgter Reklamation (außer in schwerwiegenden Fällen) die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle/Sportanlage mit sofortiger Wirkung entzogen.
10. In der gesamten Turnhalle und auf den externen Sportanlagen gilt ein absolutes Alkoholverbot, bei Nichteinhaltung des Alkoholverbotes wird die Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle bzw. Sportanlagen mit sofortiger Wirkung entzogen.

Haftung des Nutzers (Verein)

1. Der Nutzer übernimmt, beschränkt auf den Zeitraum der effektiven Nutzung, die Verantwortung als Unterverwahrer, an welchen somit für die Zeit der effektiven Nutzung die Verantwortung übergeht und welchen im Schadensfall die im Artikel 2051 Z.G.B. verankerte spezifische Haftung trifft.
2. Der Nutzer ernennt Herrn/Frau als Verantwortliche/n für die Benutzung der Turnhalle, welche/r die Aufgaben des Unterverwahrers/der Unterverwahrerin und die Aufsicht übernimmt sowie als Ansprechperson der Schule fungiert. Auch wird eine Aufstellung der beweglichen Güter der Schule, welche für die Veranstaltung benötigt werden, erstellt und unterzeichnet.
3. Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäuden oder Inventar, die durch seine Veranstaltungsteilnehmer, Besucher, Mitarbeiter oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.
4. Mitgeführte Geräte, Einrichtungen und auch sonstige Utensilien oder Gegenstände, welche für die Durchführung der Veranstaltung benötigt werden, befinden sich mit allen daraus entstehenden Rechtsfolgen auf Gefahr des Nutzers in den Veranstaltungsräumen. Die Schule übernimmt folglich für Verlust, Untergang oder Beschädigung dieser Gegenstände keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
5. Hinsichtlich Öffnung, Aufsicht, Reinigung und Abschließen wird für die Tätigkeiten, für welche kein Personal der Schule zur Verfügung gestellt werden kann, eine eigene Vereinbarung getroffen.

Ort und Datum

Der/Die gesetzliche Vertreter/in des
Antragstellers
(leserliche Unterschrift)

Für den Eigentümer:

Birgit Pichler | Schulführungskraft
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)